



				/				
--	--	--	--	---	--	--	--	--

Für Baumaßnahme:

Straßen (von / bis):

Baubeginn:

Bauausführende Firma (Anschrift):

Verantw. Bauleiter: Tel.

Bauplan vorgelegt: ja nein

Der Antragsteller ist verpflichtet, die ihm übersandten Unterlagen auf Vollständigkeit und Lesbarkeit unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und die EVM Marienberg GmbH über Übermittlungsfehler schriftlich zu informieren. Kommt der Antragsteller einer dieser Verpflichtungen nicht umfassend nach, so ist eine Haftung der EVM Marienberg GmbH im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen. Der Antrag ist nur gültig mit Unterschrift des Antragstellers.

Ort: Datum: Unterschrift:

Leitungen/Anlagen vorhanden: ja nein

Gasleitungen: HD MD ND Steuerkabel: ja nein KKS-Anlagen: ja nein

Fernwärmeleitungen: ja nein

Aushändigungen von: _____ Bestandsplan-Nr. _____ M 1 : _____

Auskunft erteilt durch: _____ ausgestellt am: _____

Sondermaßnahmen: _____

Örtliche Einweisung erforderlich: ja nein

erfolgte durch EVM am: _____ Unterschrift: _____

Geltungszeitraum bis: _____ Unterschrift: _____

Verlängert bis: _____ Unterschrift: _____

Die EVM Marienberg GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass sie für Abweichungen des Anlagenverlaufs von den ausgehändigten Planungsunterlagen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet. EVM GmbH übernimmt des Weiteren **keine Gewähr für die aktuelle Richtigkeit** der ausgehändigten Pläne sowie etwaiger mündlicher Erläuterungen. Dieser Hinweis bezieht sich sowohl auf die Position als auch auf die Tiefe der Leitungsanlagen; dies gilt ebenfalls für stillgelegte Leitungsanlagen.

Diese „Auskunft über Leitungsanlagen“ muss während der gesamten Bauzeit auf der Baustelle verbleiben und ist auf Verlangen vorzulegen.

Vom Antragsteller auszufüllen!

Auflagen zur erteilten Auskunft über Leitungsanlagen

- 1 Grundlage für die Ausführung von Arbeiten im Bereich der Leitungsanlagen bildet das Arbeitsblatt GW 315.
- 2 **Vor Baubeginn hat der Antragsteller die tatsächliche Seiten- und Tiefenlage von Leitungsanlagen der EVM Marienberg GmbH genau festzustellen.** Wenn bei Handschachtung die tatsächliche Lage nicht festgestellt werden kann, hat der Antragsteller/der bauausführende Firma bei der auskunftserteilenden Stelle örtliche Einweisung zu beantragen.
- 3 Zwischen Gasleitungen und Kabeln/Ver- und Entsorgungsleitungen ist **bei Kreuzungen** mindestens ein Abstand von 0,20 m und **bei Parallellage** mindestens ein Abstand von 0,40 m einzuhalten.
- 4 Der Antragsteller/die bauausführende Firma ist verpflichtet, jegliche Beschädigung unserer Leitungsanlagen, auch Beschädigungen der Rohrumhüllung, der auskunftserteilenden Stelle sofort zwecks Besichtigung und Beseitigung zu melden.
- 5 Jede freigelegte Leitungsanlage ist vor Beschädigung zu schützen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern, so dass eine unbeabsichtigte Verlagerung vermieden wird.
- 6 Alle Änderungen der Oberflächenniveaus im Bereich unserer Leitungsanlagen sind mit der auskunftserteilenden Stelle abzustimmen.
- 7 Die Anwendung des Oberflächenniveaus im Bereich unserer Leitungsanlagen sind mit der auskunftserteilenden Stellen abzustimmen.
- 8 **Beim Einsatz der Bodenverdrängungsrakete ist in jedem Fall der Näherungsbereich freizulegen.**
- 9 Werden Leitungsanlagen an Stellen, die von keinem Netzbetreiber genannt worden sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Leitungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Netzbetreiber Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.
- 10 Straßenkappen sind jederzeit zugänglich und bedienbar zu halten. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.
- 11 Überbauungen der Leitungsanlagen, z. B. mit Wohncontainern, Baustelleneinrichtungen, Tankanlagen sind nicht zulässig.
- 12 Werden Gasleitungen beschädigt bzw. durch Technik auch mit geringsten Zugkräften angegriffen, besteht Zünd- und Explosionsgefahr, auch wenn an der Berührungsstelle kein Gasaustritt festgestellt wird.

Sofortmaßnahmen:

- alle Baumaschinen und Fahrzeuge abstellen,
- jede Art von Funkenbildung verhindern, keine elektrischen Anlagen bedienen
- in angrenzenden Gebäuden gegeben falls Türen und Fenster öffnen, Personen evakuieren
- Gefahrenbereich weiträumig absperren und sichern, Unbefugten Zutritt verhindern
- neben Sofortinformationen unsere zentrale Meldestelle notfalls Polizei und Feuerwehr benachrichtigen

Das Eintreffen des Entstörungsdienstes ist abzuwarten.

Zentrale Meldestelle für Störungen an Leitungsanlagen der EVM Marienberg GmbH:

Telefon 03735 65125

Folgemaßnahmen bei neuen erdverlegten, metallischen Baugruppen:

Wesentliche Leitungsanlagen, insbesondere Gashochdruckleitungen, sind mit kathodischem Korrosionsschutz ausgestattet. Um sicherzustellen, dass im Baubereich zwischen diesen Anlagen und neuen erdverlegten metallischen Baugruppen keine unzulässigen Beeinflussungen entstehen, sind durch den Antragsteller nach Abschluss der Maßnahme Beeinflussungsmessungen nach DIN EN 50162 durchzuführen und nachzuweisen.

Die vorgenannten Bedingungen werden akzeptiert.